Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren gemäß § 8 LkSG

In dieser Verfahrensordnung wird der Umgang mit Hinweisen und Beschwerden gemäß dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) bei Voith geregelt.

Das Beschwerdefahren steht für Hinweise und Beschwerden zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken, die in § 2 Abs. 2 und 3 LkSG geregelt sind, sowie in Fällen der Verletzung menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten gemäß § 3 Abs. 1 LkSG zur Verfügung.

Im Einzelnen handelt es sich um die folgenden Risiken

Menschenrechtliche Risiken

M1 Verbot von Kinderarbeit - § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2

M2 Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei - § 2 Abs. 2 Nr. 3 und 4

M3 Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren - § 2 Abs. 2 Nr. 5

M4 Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen - § 2 Abs. 2 Nr. 6

M5 Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung - § 2 Abs. 2 Nr. 7

M6 Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns - § 2 Abs. 2 Nr. 8

M7 Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen durch Umweltverunreinigungen - § 2 Abs. 2 Nr. 9

M8 Widerrechtliche Verletzung von Landrechten - § 2 Abs. 2 Nr. 10

M9 Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/ öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können - § 2 Abs. 2 Nr. 11

M10 Das Verbot eines sonstigen Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition (die sich aus den Menschenrechtsabkommen i.S. § 2 Abs. 1 ergibt) zu beeinträchtigen, und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist - § 2 Abs. 2 Nr. 12

Umweltbezogene Risiken

U1 Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen) - § 2 Abs. 3 Nr. 1 bis 3

U2 Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen - § 2 Abs. 3 Nr. 4 und 5

U3 Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens - § 2 Abs. 3 Nr. 6 bis 8

Für Hinweise und Beschwerden zu den genannten Risiken und der Verletzung menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten stehen folgende Kommunikationskanäle zur Verfügung:

- E-Mail
- Telefon
- Persönlich

Bei diesen Kommunikationskanälen handelt es sich zugleich um diejenigen des weltweiten Voith-Hinweisgebersystems, das seit vielen Jahren bei Voith etabliert ist.

Die Voith Gruppe achtet insbesondere darauf, dass in jeder der vier Voith Regionen eine eigene Meldestelle besteht. Dadurch kann ein größeres Spektrum an Sprachen, in denen Hinweise oder Beschwerden erfolgen können, angeboten werden.

Unter folgenden Emailadressen, Telefonnummern und Adressen können die für die Region zuständigen Voith-Mitarbeiter erreicht werden. Es ist ausdrücklich möglich, sich auch an einen zuständigen Mitarbeiter einer anderen Region zu wenden.

Asien
Frau Ke Xu
Voith Compliance Asia
Compliance.As@voith.com
+86 512 3663 5123

Nordamerika
Frau Stephanie Vandertie
Voith Compliance North America
Compliance.Na@voith.com
+1 855 257-1618

Südamerika
Frau Monique Lorenzo
Voith Compliance South America
Compliance.Sa@voith.com
+55 11 3944 6667

Deutschland und Rest der Welt
Frau Sahar Fallah
Head of Integrity
Voith Compliance Deutschland
Compliance.De@voith.com
+49 7321 37-9600

Ablauf des Beschwerdeverfahrens

- Das Beschwerdeverfahren wird übergeordnet von der Abteilung Integrity Compliance bei der Konzernmuttergesellschaft Voith GmbH & Co. KGaA betreut.
- Die oben genannten Meldestellen nehmen die Beschwerde gemäß LkSG entgegen und bestätigen dem Meldenden den Eingang der Beschwerde innerhalb von sieben Tagen.
- Sowohl die Meldung als auch die Bestätigung werden in geeigneter Weise dokumentiert. Die Meldestellen Asien, Nordamerika und Südamerika leiten eingegangene Hinweise an Integrity Compliance zwecks inhaltlicher Bewertung und interner Zuordnung zur weiteren Bearbeitung gemäß dieser Verfahrensordnung weiter. Integrity Compliance prüft die Plausibilität des Sachverhalts. Wenn der Hinweis nicht anonym eingereicht wird, hält Integrity Compliance (ggf. über die Meldestellen in Nordamerika, Südamerika und Asien) Kontakt mit dem Hinweisgeber und kann so den Sachverhalt genauer erörtern und Rückfragen zum mitgeteilten Sachverhalt stellen. Auch kann im Gespräch mit dem Hinweisgeber ein Verfahren zur Streitbeilegung festgelegt werden.
- Stellt sich der Hinweis als plausibel dar, informiert Integrity Compliance die zuständige Fachabteilung bzw. Einkaufsorganisation, deren Aufgabe es ist, geeignete Abhilfemaßnahmen gem. § 7 LkSG (vgl. Abschnitt 3.4.1 für den eigenen Geschäftsbereich und Abschnitt 3.4.2 für die unmittelbaren Lieferanten) einzuleiten.

- Zu Hinweisen, die den eigenen Geschäftsbereich der Voith-Unternehmensgruppe betreffen, informiert Integrity Compliance das Compliance Committee des Voith Konzerns, sofern menschenrechtliche Risiken oder deren Verwirklichung in Rede stehen, sowie den Leiter der Abteilung Corporate HSE, sofern Umweltrisiken i.S.d. LkSG oder deren Verwirklichung in Rede stehen. Es ist Aufgabe des Compliance Committee im Falle von festgestellten Verletzungen menschrechtsbezogener Pflichten bzw. des Leiters der Abteilung Corporate HSE im Falle von festgestellten Verletzungen umweltbezogener Pflichten, unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen gemäß § 7 Abs. 1 LkSG zu ergreifen.
- Zu Hinweisen, die mittelbare oder unmittelbare Lieferanten einer Voith-Gesellschaft betreffen, informiert Integrity Compliance den Leiter der zuständigen Einkaufsorganisation des betroffenen Konzernbereichs (DSP) oder den Leiter des Zentraleinkaufs (CSP). Es ist Aufgabe der jeweils zuständigen Einkaufsorganisation im Falle von festgestellten Verletzungen menschrechtsbezogener Pflichten durch einen mittelbaren oder unmittelbaren Lieferanten einer Voith-Gesellschaft unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen gemäß § 7 Abs. 1 LkSG zu ergreifen.
- Aufgabe der Meldestellen ist es, dem Hinweisgeber (spätestens drei Monate nach Eingang des Hinweises oder der Beschwerde) eine Rückmeldung bezüglich bereits ergriffener bzw. geplanter Abhilfemaßnahmen zu geben. Eine Rückmeldung an die hinweisgebende Person darf nur insoweit erfolgen, als dass dadurch interne Nachforschungen oder Ermittlungen nicht gefährdet und die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, nicht beeinträchtigt werden.

Die Mitarbeiter, die die Aufgabe einer Meldestelle wahrnehmen, sind in ihrer Arbeit bezüglich des Beschwerdeverfahrens nicht weisungsgebunden. In der Bearbeitung der Hinweise sind sie unabhängig.

Alle an der Bearbeitung von Hinweisen und Beschwerden beteiligten Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet. Für im Rahmen von Hinweisen oder Beschwerden beschuldigte Personen gilt bis zum Beweis des Gegenteils die Unschuldsvermutung.

Mitarbeiter, die in gutem Glauben bei Vorliegen von Verdachtsmomenten, eine Meldung abgeben, müssen keine Benachteiligungen oder gar Bestrafungen befürchten, selbst wenn sich der Inhalt der Meldung am Ende als nichtzutreffend herausstellen sollte.